

Präambel:

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) der §§ 56,97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 10.02.2003 (Nds. GVBl. S. 89) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) und des § 40 der Nieders. Gemeindeordnung i.d.F. vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366), hat der Rat der Stadt Nienburg/Weser diesen Bebauungsplan – 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen einschließlich der örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen. Nienburg/Weser, 15.03.2010

gez. Onkes  
Bürgermeister Siegel

Aufstellungsbeschluss  
Der Rat der Stadt Nienburg/Weser hat in seiner Sitzung am 15.12.2009 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 121 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 17.12.2009 ortsüblich bekannt gemacht worden. Nienburg/Weser, 15.03.2010

gez. Onkes  
Bürgermeister

Planunterlage  
Kartengrundlage: Az.:  
Liegenschaftskarte:  
Gemarkung: Nienburg Flur: 22 Maßstab: 1 : 1000  
Die Vermögensfeststellung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Niedersächsisches Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen (NvvermG) vom 12.12.2002 Nds. GVBl. Nr. 1/2003, Seite 3). Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Oktober 2003). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.  
Nienburg, den 12.03.2010

gez. Spindler  
Dipl. – Ing. Gerald Spindler Siegel

Planverfasser  
Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Büro für Stadt-, Regional- und Dorfplanung, Dipl. Ing. J. Funke, 39167 Ixleben gemeinsam mit dem Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Nienburg/Weser.  
Ixleben, den 19.03.2010

gez. Dubberke  
Planverfasser

Öffentliche Auslegung  
Der Rat der Stadt Nienburg/Weser hat in seiner Sitzung am 15.12.2009 dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.  
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 17.12.2009 ortsüblich bekannt gemacht.  
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 28.12.2009 bis 28.01.2010 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.  
Nienburg/Weser, 15.03.2010

gez. Onkes  
Bürgermeister

Erneute öffentliche Auslegung  
Der Rat der Stadt Nienburg/Weser hat in seiner Sitzung am ..... dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen.  
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekannt gemacht.  
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom ..... bis ..... gemäß § 3 Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt.  
Nienburg/Weser,

Bürgermeister

Satzungsbeschluss  
Der Rat der Stadt Nienburg/Weser hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 23.02.2010 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.  
Nienburg/Weser, 15.03.2010

gez. Onkes  
Bürgermeister

In-Kraft-Treten  
Der Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 16.03.2010 in der Tageszeitung „Die Harke“ Nr. 63/2010 bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 16.03.2010 rechtsverbindlich geworden.  
Nienburg/Weser, 16.03.2010

gez. Onkes  
Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften  
Innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.  
Nienburg/Weser,

Bürgermeister

Mängel der Abwägung  
Innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.  
Nienburg/Weser,

Bürgermeister

Hinweis:  
Diesem Bebauungsplan liegt die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) zu Grunde.

